

mit allen wesentlichen Elementen und Erscheinungsformen einer Rechtsordnung. Das Recht ist kein Fremdkörper in der Kirche, sondern ein notwendiger Ausdruck ihrer Menschlichkeit. Das Kirchenrecht gehört also zur menschlich-gesellschaftlichen Seite der Kirche, aber es steht nicht beziehungslos neben ihrem übernatürlich-göttlichen Leben, sondern wird davon in seinem Wesen durchdrungen, so daß es nicht einmal methodisch als *rein menschliches* Recht vollkommen verstanden werden kann. Die Rechtskirche ist ja mit der Liebes- und Geistkirche identisch. Das Kirchenrecht ist die Ordnung einer Gemeinschaft der Liebe im Heiligen Geist. Es ist nicht bloß objektive Regelung einer kirchlichen Maschinerie, die dann ihrerseits dem Heile des Menschen dient, sondern es ist direkt Dienst an den menschlichen Beziehungen im Hinblick auf Gott durch Christus und in Christus.

KASSIUS HALLINGER

## Die biblischen Grundlagen der *Regula Benedicti*<sup>1</sup>

„Auf dem schmalen Feld der Benediktusregula gibt es kaum eine Scholle, die nicht schon mehrfach umgegraben worden wäre“ († M. Seidlmayr). Nur eine einzige Stelle blieb seltsamerweise bis in unsere Tage hinein so gut wie unbeachtet: Der biblische Untergrund des Regeltextes (= RB). Auf diese gewiß auffällige Tatsache hatte C. Butler 1929 erstmalig hingewiesen. Professor D. Zähringer O.S.B. (jetzt Erzabt in Beuron) regte den Verfasser an, die Forschung von hier aus neu aufzunehmen. Das Wort „neu“ besteht zurecht, auch wenn die Arbeit nicht ohne jeden Vorgänger war (71). 1949 hatte B. Fischer die Psalmenfrömmigkeit der RB, also einen Teil der Schriftzitate zu untersuchen begonnen. Durch Erfassung sämtlicher Zitate konnte Pawlowsky das Ergebnis seines Vorgängers nicht unerheblich ergänzen. Für das Bibelverständnis der RB ergibt sich nun, daß von 141 Schriftworten und 188 (bzw. 232) biblischen Anklängen nur 42 Stellen (etwa 12 %) ein Schriftwort im übertragenen Sinn verwenden (72). Entgegen den überwuchernden allegorisierten Tendenzen seiner Zeit hält also die RB tunlichst am ursprünglichen Sinn des Offenbarungswortes fest. Was nicht heißen soll, daß Benedikt, wie I. Herwegen gemeint hat<sup>2</sup>, nie auf eine bildliche oder rein ornamentale Verwendung biblischer Gedanken verfallen wäre. Die bewußt idealisierende These des großen Abtes von Maria-Laach wird von zwei langen Listen der typologisch bzw. akkommodierte angewandten Schriftworte (75–85) eindrucksvoll widerlegt.

Welche Vorstellung die RB selbst vom Schriftwort letzten Endes hat und dem Leser zu vermitteln trachtet, sucht der Verfasser von mehreren Stellen her sichtbar zu machen. Da finden sich einmal jene knappen, scheinbar absichtlos hingeworfenen direkten Aussagen (34–50), die Leben und Wirkkraft des Gotteswortes betont hervorheben (deificum lumen, vox divina, medicamina scripturarum usw.). Ferner findet man jene aufschlußreichen Einleitungsformeln (60–70), die denselben theologischen Realismus verraten. Für das Schriftverständnis der RB ist schließlich der heilsgeschichtliche Aspekt aufschlußreich, unter dem die Zitate gesehen und ausgewählt werden (89–100). Aus den Themengruppen ragen die bekannte patristische Idee der Heimkehr in den Schöpfer-Anfang, das Volk-Gottes-Thema, der Dienstgedanke und das Thema der Danksgabe hervor. Ein kurzes Kapitel über die Hl. Schrift im Leben der Mönchsgemeinde (50–55) zeigt, wie sowohl das Gotteslob

<sup>1</sup> Zum gleichnamigen Werk von Sigismund Pawlowsky. Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. IX. (122.) Verlag He der, Wien 1965. Kart. S 65.–, DM/sfr 10.50.

<sup>2</sup> Sinn und Geist der Benediktusregel 28.

als auch der Alltag der Mönche von der Bibel geprägt wird. Ein weiteres Kurzkapitel gibt Aufschluß über Zahl und Verteilung der Zitate (56–61). Unter allen heiligen Büchern bevorzugt die RB das Psalmenbuch (51 Zitate). Mit 15 Zitaten folgt an zweiter Stelle das Matthäusevangelium. Der Registeranhang mit seinen Listen der Zitate, der Anklänge, der Bibel- und Regelstellen (101–119) unterstreicht von neuem das Urteil von *L. Hunkeler*, der 1947 festgestellt hat, daß nur ganz wenige Schriften der religiösen Literatur so im Schriftwort verankert sein dürften wie die RB<sup>3</sup>. Die Leichtigkeit, mit der dem Schöpfer des Regeltextes biblische Einzelworte und Anklänge in die Satzstruktur einfließen, verrät zweifelsohne ein jahrelanges betendes Eindringen in die Heiligen Bücher. *E. Heufelder* hat diese Beobachtung lange vor dem Verf. der vorliegenden neuen Untersuchung gemacht und in seinem Buch ausgewertet<sup>4</sup>.

**Beurteilung:** Vorbehalte, die gegen Einführung und den einen und anderen Punkt der Untersuchung anzumelden sind, ändern nichts an der grundlegenden Tatsache, daß die Forschung Verf. gegenüber für die geleistete Arbeit sich zu Dank verpflichtet weiß. Einige weiterführende Hinweise seien hier angefügt. Die Frage der Bildungseinflüsse des Schöpfers der RB dürfte heute nicht mehr aus dem Regeltext allein bzw. aus den Fioretti Gregors d. Gr. zu beantworten sein (16–33). Es dürfte sich vielmehr empfehlen, mit Arbeiten von *M. Pontet*, *C. Spicq*, *D. Hofmann*<sup>5</sup> u. a. Kontakt zu nehmen, um auf den Hintergrund des patristischen Schriftverständnisses die Stellung bzw. den Eigenstand der RB zu veranschaulichen. Unerlässlich erscheint insbesondere die Konfrontierung des Magistertextes mit der RB. Nachdem die Magisterforschung beide Texte so nahe nebeneinander gerückt hat, kann das Problem nicht mit einem einfachen Hinweis auf die (verzeichnende) Berichterstattung von *B. Steidle*<sup>6</sup> beiseite geschoben werden (14, Anm. 11). Die heutige Erforschung der RB kann keineswegs auf die Gegenüberstellung des redaktionell nahestehenden Magistertextes verzichten. Bis zur Klärung des Prioritätsverhältnisses<sup>7</sup> dürfte es sich auf jeden Fall empfehlen, die jeweils zu untersuchende Lehre von jedem Urhebernamen zunächst einmal zu trennen. Es bedarf noch zahlreicher Textvergleiche, bis es sich mit Sicherheit sagen läßt, daß beispielsweise Benedikt (und kein anderer) eine Stelle aus dem Deuteronomium vor Augen hatte (62) oder daß Benedikt Christus den Namen „Vater“ gibt (82). Bei näherem Zuschen wird es oft so sein, daß der Text bescheiden antwortet: *Mea doctrina non est mea*. – Weitab vom Text liegen dem gegenüber die Qumran-Parallelen (28–30). Die Berichterstattung hierüber geht am Schnittpunkt des Themas (Schriftverständnis!) völlig vorbei. Das Problem der außerchristlichen Einflüsse, das in diesem Zusammenhang angeschnitten wird, sucht der Verf. in vordergründiger Weise durch Abweisung der nie ernst genommenen Ausführungen von Hans Grünwald zu erledigen (24–28). Die eigentliche Frage bleibt infolgedessen unbeantwortet. Es wäre gerade hier von Interesse gewesen, einmal sauber vom biblischen Kern des Mönchtums und der RB alle jene Vorstellungen zu scheiden, die sich auf biblische Grundlagen eben nicht so ohne weiteres zurückführen lassen.

Verf. hat nicht bemerkt, daß das Verhältnis der RB zur Hl. Schrift in den letzten

<sup>3</sup> Vom Mönchtum des hl. Benedikt. Basel 1947, 36.

<sup>4</sup> Der Weg zu Gott. Dülmen 1948, 152 ff.

<sup>5</sup> *M. Pontet*, L'Exégèse des Saint Augustin prédateur. Paris 1944. *C. Spicq*, Esquisse d'une histoire de l'exégèse latine au Moyen age. Bibliothèque thomiste 26. Paris 1944. *D. Hofmann*, Der Geist Gottes in der Hl. Schrift. Untersuchungen zum Schriftverständnis und zur Schriftlesung Gregors d. Gr. (Diss. Masch.) Roma (S. Anselmo) 1959. Unentbehrlich für die Behandlung der biblischen Grundlagen der RB sind die einschlägigen Ausführungen von *A. de Vogue* (unter Anm. 11), vgl. Register (539).

<sup>6</sup> Vgl. Theol. Revue 61, 1965, 3.

<sup>7</sup> *D. Meyvaert*, Scriptorium 17, 1963, 104 f.

Jahren bereits mehrfach beleuchtet worden ist. So ist ihm zweifellos entgangen, daß nicht nur *B. Fischer*, sondern auch *R. Schütz* (1943), *E. v. Severus* (1953) und *R. Schnackenburg* (1959) nach den biblischen Grundlagen der RB wie des Mönchtums überhaupt gefragt haben<sup>8</sup>. Der explosive Charakter des von ihm angerührten Problems scheint ihm überhaupt nicht zu Bewußtsein gekommen zu sein. Seine Gedankengänge verlaufen infolgedessen in den überlieferten, apologetisch abgesicherten Bahnen, die fremde, d. h. außerchristliche Einflüsse leugnen. Eine Zusammenfassung dieser Sicht der Dinge hat soeben erst *U. Franke-Heinemann* gegeben<sup>9</sup>.

In der zentralen Frage des Bibeltextes der RB vermag Verf. über die Untersuchungen von *P. Paulus Volk* (1930) nicht hinauszugelangen. Ein endgültiges Urteil wird erst die abschließende Ausgabe der *Vetus Latina* ermöglichen (30–33). Verf. hat sich eine „möglichst gründliche Analyse der biblischen Grundlagen der RB“ (15) zu geben vorgenommen. In diesem Zusammenhang sei vor allem auf einen Punkt, auf die biblische Autoritätsbegründung von RB 5<sup>8</sup> und 5<sup>15</sup>, der Finger gelegt. Das dort angezogene, den amtlichen Sendboten geltende Herrenwort *Qui vos audit, me audit* (Lk 10, 16) hat seit 1961 eine lebhafte Grundlagendebatte hervorgerufen, deren Ende bislang noch nicht abzusehen ist. *B. Hegglin*<sup>10</sup> wollte wissen, daß Benedikt im Abt den Stellvertreter des Bischofs gesehen und deshalb das den Aposteln geltende Lukaswort zur Begründung der äbtlichen Autorität benutzt habe. *A. de Vogue* bestätigte, daß tatsächlich Kassian so etwas wie die apostolische Sukzession der klösterlichen Befehlsträger gelehrt habe, ohne indes jemals sich des Lukaswortes zu bedienen<sup>11</sup>. *Hch. Bacht* konnte darauf verweisen, daß schon *Basilius d. Gr.* die monastische Verwendung des Lukaswortes kennt<sup>12</sup>. Die Lösung der Frage verschiebt sich also lediglich nach rückwärts. Keine Antwort auf die Grundlagenfrage sei die Einbettung der äbtlichen Autorität in eine quasi-apostolische Sukzession. Sucht man aber nun nach einer brauchbaren Lösung in den „möglichst gründliche(n) Analysen“ des zu besprechenden Werkes, so darf man lange suchen. In der Liste der im Text besprochenen Schriftstellen (118) fehlt ausgerechnet Lk 10, 16. Da das Lukaswort nicht im ursprünglichen Wortsinn von RB 5<sup>15</sup> verwandt wird, müßte jene Autoritätsbegründung gegebenfalls bei der Gruppe der typologischen (78 f.) oder akkommodierten Abbiegungen (81–87) besprochen sein. Aber auch hier ist jede Nachforschung zwecklos. Etwas mehr Kontakt mit der zeitgenössischen Literatur hätte den Verf. vor dieser Unterlassung bewahren können.

An kleineren Ausstellungen seien notiert: Vorlagen müssen richtig wiedergegeben werden. Verf. sagt (59), daß RB 4<sup>77</sup> (Quod oculus non uidit) eindeutig aus 1 Kor 2, 9 entnommen sei und nicht aus Is 64, 3 wie die Hanslik-Edition sage. In Wirklichkeit zitiert *R. Hanslik*<sup>13</sup> die Korintherbriefstelle, der er lediglich zum Vergleich den Isaiasbeleg beifügt. RB 48<sup>7</sup> ist nicht eine Regelung der Handarbeit schlechthin, wie Verf. anzunehmen scheint (35), sondern es liegt hier eine Ausnahmeregelung vor (si necessitas loci exegerit). Ob die RB ihre Dekane ausgerechnet von Hieronymus und Kassian übernommen haben muß, wie Verf. (62) meint, sei dahingestellt. Verf. übersieht, daß es in der Umgebung des Urhebers der RB so etwas wie eine

<sup>8</sup> *R. Schütz*, *Origines évangéliques du monachisme bénédictin*. (Diss. Masch.) Lausanne 1943. *E. v. Severus*, *Zu den biblischen Grundlagen des Mönchtums*. *Geist und Leben* 12 (1953) 113–122. *R. Schnackenburg*, *Die Vollkommenheit des Christen nach den Evangelien*. *Geist und Leben* 32 (1959) 420–433.

<sup>9</sup> *Uta Franke-Heinemann*, *Das frühe Mönchtum. Seine Motive nach den Selbstzeugnissen*. Essen 1964.

<sup>10</sup> *Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung . . . Kirchengeschichtliche Quellen und Studien* 5. St. Ottilien 1961, 22–35.

<sup>11</sup> *La communauté et l'abbé dans la Règle de Saint Benoît*. (s. 1.) 1960, 272 f. Die Frage der biblischen Gehorsamsbegründung wird 266–288 behandelt.

<sup>12</sup> *Der Abt als Stellvertreter Christi*. *Scholastik* 39 (1964) 402–407, hier 406.

<sup>13</sup> *CSEL* 75, 1960, 34.

lebendige Tradition gegeben hat, die ebenso gut oder noch viel mehr als irgendein geschriebener Text Übernahmen nahegelegt hat. Die Behauptung (50), „das benediktinische Leben“ kenne drei Formen der Betätigung: Opus dei, lectio und Handarbeit, ist unter dem Aspekt der geschichtlichen Wirklichkeit zu eng gefaßt. Simplizius ist nicht in der Reichenau zu suchen (13). Der Abt des Lateranklosters in der zweiten Hälfte des 6. Jh.s heißt Valentinian, nicht Valerian (17). Das englische Kloster heißt Wearmouth, nicht Wiremouth (32). Zur Frage der Geschichtlichkeit der Gregorberichte (16 f.) vgl. K. Hallinger<sup>14</sup>. Le bon sens romain, nicht romains (28). La figura centrale, nicht figure c. (33). Das *attonitis auribus* (47) dürfte nicht mit *Th. Michels* als das Heraufbeschwören einer Theophanie, sondern weit natürlicher als extendierender spätlateinischer Sprachgebrauch zu deuten sein. Die Übersetzung der *lectio divina* mit *Geistesarbeit* (53) ist für das 6. Jh. entschieden zu „hoch gegriffen“. Druckfehler finden sich S. 34, 60, 74, 83 u. ö.

PETER GRADAUER

## Römische Erlässe und Entscheidungen

### *Einsetzung des Bischofsrates.*

Ein Bischofsrat an der Seite des Papstes wurde schon in den vorausgehenden Sitzungsperioden angekündigt und vom Konzil in dem Schema „Über die pastoralen Aufgaben der Bischöfe“ ausdrücklich gewünscht. In der 1. Generalkongregation der 4. Session (15. 9. 1965) verlas der Generalsekretär des Konzils, Erzbischof Pericle Felici, im Auftrag des Papstes vor dem Plenum der Kirchenversammlung das Motu proprio „Apostolica sollicitudo“, durch das der Bischofsrat oder die Bischofsynode am Sitz des Papstes in Rom errichtet wurde. Das päpstliche Dokument selbst sagt über Einsetzung und Zweck dieser Einrichtung u. a.: Die Bischofsynode, durch die aus den verschiedenen Gegenden des Erdkreises ausgewählte Bischöfe dem obersten Hirten der Kirche wirksamere Hilfe leisten, wird in der Weise errichtet, daß es sich um eine zentrale kirchliche Einrichtung handelt, die eine Vertretung für den gesamten Episkopat darstellt, von ständiger Dauer und von solcher Struktur ist, daß seine Funktion zeitlich begrenzt und nach Gelegenheit ausgeübt wird (n. I). Sie hat ihrer Natur nach die Aufgabe, zu informieren und zu beraten. Sie kann ebenfalls Entscheidungsvollmacht haben, wenn ihr diese Vollmacht durch den Papst übertragen wird, dem es in einem solchen Falle zukommt, die Entscheidung der Synode zu ratifizieren (n. II). Sie ist direkt und unmittelbar der Autorität des römischen Papstes unterstellt, der dafür zuständig ist, die Synode einzuberufen und den Tagungsort festzusetzen, die Wahl der Mitglieder zu bestätigen, die Reihenfolge der zu behandelnden Fragen zu bestimmen, der Synode selbst oder durch andere vorzustehen (n. III). Sie kann einberufen werden als Generalversammlung, als außerordentliche Versammlung und als Sonderversammlung (n. IV). Mitglieder dieser Synode sind die Patriarchen, Großerzbischöfe und Metropoliten, außerdem die Bischöfe, die von den einzelnen nationalen und – wo es solche nicht gibt – übernationalen Bischofskonferenzen gewählt werden, dazu 10 Vertreter aus Klerikerorden sowie die Kardinäle der römischen Kurie (n. V). Die Bischöfe, die die einzelnen nationalen Bischofskonferenzen vertreten, werden in folgender Anzahl gewählt: einer für jede nationale Bischofskonferenz bis zu 25 Mitgliedern, zwei für solche bis zu 50 Mitgliedern, drei für solche bis zu 100 Mitgliedern, vier für jede nationale Bischofskonferenz von über 100 Mitgliedern (n. VIII). Der Papst

<sup>14</sup> Studia Anselmiana 47 (1957) 231 ff.